

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Zweite Satzung zur Änderung der Zwischendprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 12. Juni 2003

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

## Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Universität Potsdam vom 13. Oktober 1994 (AmBek UP 5/1995, S. 63) wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

### § 7a Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendigen alleinigen Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Zweite Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam

Vom 12. Juni 2003

Gemäß § 67 (1) Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert am 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Änderungssatzung erlassen:<sup>1</sup>

## Artikel 1

Die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 (AmBek UP 1/1995, S. 2) wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

### § 7a Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendigen alleinigen Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung

<sup>1</sup> Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 12. Juni 2003

erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Verantwortlich:

Universität Potsdam  
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam  
Telefon: 03 31 97 71 139

12. Jahrgang

1. September 2011

Nr.

## INHALT:

### 1. Rechts- und Verwaltungsschriften

Seite

Studienordnung für den postgradualen Studiengang Master of Public Management vom 11. Februar 2011 ..... 24

Prüfungsordnung für die postgradualen Studiengänge Master of Public Management vom 11. Februar 2011 ..... 37

Ordnung für das Magisterstudium im Schloßpark an der Universität Potsdam vom 18. Februar 2011 ..... 41

Prüfungsordnung für den postgradualen Master-Studiengang Internationales Management der Freien Universität zu Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam vom 27. Januar 2011 ..... 78

Studienordnung für den postgradualen Master-Studiengang Internationales Management der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam vom 27. Januar 2011 ..... 82

Studienordnung für den Master-Studiengang Internationales Management vom 15. April 2011 ..... 87